



Beschlussvorlage DS 011/2014/14-19

Status: öffentlich
Datum: 12.06.2014

Fachbereich: Fachbereich III
Bearbeiter: Frau Kämpf
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: 1. Lesung der Hauptsatzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	23.06.2014	Lesung	Ö

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Hauptsatzung.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 1 BbgKVerf hat sich jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu geben. In dieser ist zu regeln, was nach den Vorschriften der BbgKVerf der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung regelt die für die innere Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen. Die BbgKVerf differenziert zwischen pflichtigen, bedingt pflichtigen und freiwilligen Regelungsinhalten.

Pflichtige Inhalte sind Regelungen zu:

- § 13 Formen der Einwohnerbeteiligung
- § 31 Abs. 3 Einzelheiten zur Bekanntmachung von Beruf, Vergütung und bestimmte Tätigkeiten der Mitglieder der GV
- § 36 Abs.1 Bekanntmachungsfrist für Zeit, Ort und TO der GV-Sitzung
- § 45 Abs. 2 Ortsteilerrichtung
- § 59 Abs. 1 Zahl der Beigeordneten

Bedingt pflichtige Regelungen können gemäß nachfolgender Grundlage aufgenommen werden:

- § 19 Abs. 2 Beiratsangelegenheiten, Wahl, Zahl der Mitglieder etc.
- § 45 Abs. 2 Ortsteilrechte

Freiwillige Regelungen sind z.B.:

- § 15 Abs. 6 Ausschluss Briefwahl bei Bürgerentscheiden
- § 18 Abs. 3 Gleichstellungsangelegenheiten
- § 19 Abs. 2 Grundzüge der inneren Organisation der Beiräte

- § 28 Abs. 2 Wertgrenzen bei Geschäften der Vermögensgegenstände
- § 28 Abs. 3 Vorbehalte der GV für Entscheidungen von Angelegenheiten
- § 36 Abs. 4 Entsendung zusätzlicher Fraktionsmitglieder in Ausschüsse mit aktivem Teilnahmerecht (Fraktionen ohne Sitz)
- § 62 Abs. 3 Zuständigkeit für Entscheidungen bei Gemeindebediensteten

2. Änderungen im aktuellen Entwurf

Der nun vorgelegte Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

a) Neue Anordnung der Paragrafenfolge

Im Hinblick auf die Befugnisse des Bürgermeisters, der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses wurden die Paragrafen übersichtlicher angeordnet. Die Befugnisse der Gremien sind nun in jeweils einer Regelung zusammengefasst (vgl. §§ 9, 10, 11).

Bisher waren die Ortsbeiräte in der Norm geregelt, die die Gliederung des Gemeindegebiets in Ortsteile vorsieht. Sachlich gehören sie jedoch zu den Beiräten der Gemeinde und sind nunmehr in diesem Kontext zu finden (vgl. § 14).

b) Der Doppik wird Rechnung getragen

Bei der finanziellen Erheblichkeit eines Geschäfts wird die Begrifflichkeit an die doppische Haushaltsführung angepasst. Daher wird nun vom „Gesamtergebnishaushalt“ und nicht mehr vom „Gesamtbudget“ gesprochen (vgl. § 9 Abs. 2).

c) Die Theorie wird an die Praxis angepasst

Geregelt wird, dass Bekanntmachungen, die die Ortsbeiräte betreffen, lediglich in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils auszuhängen sind. Insofern wird normiert, was in den vergangenen Jahren überwiegend so gehandhabt wurde.

Auch für die Benennung der Mitglieder des Senioren- und des Jugend- und Sportbeirats besteht Anpassungsbedarf. Bisher war geregelt, dass die Mitglieder der beiden Beiräte durch die Gemeindevertretung benannt werden. Tatsächlich wurde das aber nicht so gehandhabt. Vielmehr hat sich der Hauptausschuss mit der Benennung des Vorstandes der Beiräte befasst. Daher sollte nun klar geregelt werden, dass der Hauptausschuss künftig die Mitglieder der Beiräte benennt; die Wahl des Vorstandes sollte dem jeweiligen Beirat vorbehalten bleiben.

d) Gemeindebedienstete

Der Städte- und Gemeindebund rät in den Ausführungen zu seiner Mustersatzung ausdrücklich davon ab, von der Möglichkeit der Kompetenzübertragung entsprechend § 62 Abs. 3 BbgKVerf Gebrauch zu machen. Da personalrechtliche Entscheidungen weitgehend rechtlich determiniert sind und gerade bei Einstellungen der Grundsatz der Bestenauslese gilt, birgt eine Kompetenzübertragung auf die Gemeindevertretung die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 2 GG insofern, als diese den am besten geeigneten Bewerber ablehnen könnte.

Anlagen:

Entwurf Hauptsatzung

Karsten Knobbe
Bürgermeister